BMF – IV/6 (IV/6)

19. Jänner 2010

BMF-010313/1021-IV/6/2009

An

Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-0913, Arbeitsrichtlinie Abgabenschuld und Abgabenerhebung

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0913, Abgabenschuld und Abgabenerhebung, stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 19. Jänner 2010

© Bundesministerium für Finanzen

1. Geltungsbereich der Vorschriften

Dieses Kapitel befasst sich mit dem Geltungsbereich der Vorschriften über Abgabenschuld und Erhebung der Abgaben im gemeinsamen und im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

Zweck dieser Arbeitsrichtlinie ist die Festlegung einer harmonisierten Fassung der Tatbestände des Entstehens der Schuld im gemeinsamen und im gemeinschaftlichen Versandverfahren, der Ermittlung des Schuldners und der eindeutigen Bestimmung der Länder, die für das Erheben der Schuld beim Schuldner oder Bürgen zuständig sind. Weiter gehen diese Vorschriften jedoch nicht. Sie überlassen es jeder Vertragspartei des Übereinkommens, die eigentliche Abgabenerhebung in Übereinstimmung mit den eigenen Rechtsvorschriften durchzuführen. Eine Ausnahme davon bilden nur die Fristen für die Einleitung der Erhebung. Für die Gemeinschaft sind die harmonisierten Rechtsvorschriften über die Zollschuld im Zollkodex aufgeführt.

1.1. Begriffsbestimmungen

Zur Durchführung des Übereinkommens „Gemeinsames Versandverfahren“ umfasst der Begriff „Schuld“ die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und die anderen Abgaben, die für Waren im Versandverfahren entstehen können.

Gemeinschaftsrechtlich ist die „Zollschuld“ die Verpflichtung einer Person, Einfuhrabgaben oder Ausfuhrabgaben zu entrichten, wobei diese Abgaben in Artikel 20 des Zollkodex definiert sind. Da das gemeinschaftliche Versandverfahren auch in Bezug auf die „anderen Abgaben“ (nationale Steuern) aussetzende Wirkung besitzt (Nichterhebung), weitet Artikel 341 ZK-DVO die Anwendung bestimmter Zollkodex-Vorschriften über die Bürgschaft, die Schuld und die Erhebung auch auf diese anderen Abgaben aus.

Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments wird der Begriff „Schuld“ für beide vorstehend genannten Begriffsbestimmungen gebraucht.

Der allgemeine Begriff der „Erhebung“, der hier im Zusammenhang mit dem „gemeinsamen“ und dem gemeinschaftlichen Versandverfahren gebraucht wird, soll alle Maßnahmen umfassen, die zur Vereinnahmung der geschuldeten Beträge führen.

© Bundesministerium für Finanzen

1.2. Unterscheidung zwischen abgabenrechtlichen Vorschriften und Ahndungsvorschriften

Im Zusammenhang mit einem Versandvorgang ist die während der Dauer des Verfahrens ausgesetzte Zollschuld zu erfüllen, wenn das Versandverfahren nach der Feststellung einer durch Entziehen oder Nichterfüllung einer Verpflichtung oder Voraussetzung entstandenen „Schuld“ nicht ordnungsgemäß erledigt wurde.

Diese zum Entstehen einer Schuld führenden Tatsachen ähneln oft „Zuwiderhandlungen“ oder „Unregelmäßigkeiten“, die nicht zur Erhebung eines objektiv geschuldeten Betrags, sondern zu einer verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktion führen. In diesem Teil des Verfahrenshandbuchs werden nur die Tatbestände behandelt, die eine objektive Schuld entstehen lassen, nicht dagegen Ahndungsmaßnahmen, da diese in der Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaats oder anderen Vertragspartei verbleiben.

2. Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld, Verfehlungen, sowie Feststellung von Schuldnern und Bürgen

In diesem Kapitel werden folgende Themen behandelt:

- Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld,
- Verfehlungen im Verfahren,
- andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens,
- Feststellung von Schuldnern und Bürgen.

2.1. Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld

2.1.1. Zeitpunkt des Entstehens einer Schuld

2.1.1.1. Entziehen der Waren aus dem Verfahren

Eine Schuld entsteht, wenn Waren der zollamtlichen Überwachung oder im Sinne des Übereinkommens „dem gemeinsamen Versandverfahren“ entzogen werden. Im Falle des Entziehens entsteht eine Schuld in dem Zeitpunkt, in dem die Waren dem Verfahren entzogen werden.

Abgesehen von Fällen, in denen ein Diebstahl der Waren von ihrem Beförderungsmittel auf frischer Tat entdeckt wird, ist dieser genaue Zeitpunkt oft ebenso schwer zu ermitteln wie

der Ort des Entziehens, wobei beides miteinander zusammenhängt. Der genaue Zeitpunkt des Entziehens ist jedoch insoweit von untergeordneter Bedeutung, als die Waren in der Regel nur relativ kurze Zeit im Verfahren sind und die Grundlagen für die Berechnung des geschuldeten Betrags sich deshalb in diesem Zeitraum nicht grundlegend ändern dürften. Können Ort und Zeitpunkt nicht genau festgestellt werden, so wird als Datum der erste Arbeitstag nach dem letzten Tag der für die Gestellung der Waren am Bestimmungsort vorgesehenen Frist festgesetzt.

Durch die Abgabe der „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) bei der letzten Durchgangszollstelle wird zumindest die Feststellung des Landes, in dem das Entziehen stattgefunden hat, erleichtert.

2.1.1.2. Nichterfüllung einer Verpflichtung

Die Schuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem eine der Pflichten, deren Nichterfüllung die Schuld entstehen lässt, nicht mehr erfüllt wird. In der Praxis ist es nicht immer einfach zu bestimmen, wann eine solche Nichterfüllung eingetreten ist oder begonnen hat. In solchen Fällen sollte der Zeitpunkt, in dem die Pflichtverletzung festgestellt wurde, herangezogen werden.

Die Schuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Waren in das Versandverfahren übergeführt wurden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt war.

2.1.2. Nichtentstehen der Schuld

Eine Schuld gilt als nicht entstanden, wenn der Beteiligte nachweist, dass die Pflichten nicht erfüllt werden konnten, weil die betreffenden Waren aus in ihrer Natur liegenden Gründen, durch Zufall oder infolge höherer Gewalt vernichtet worden, oder unwiederbringlich verloren gegangen, (dh. nicht mehr verwendet werden können), oder mit Genehmigung der zuständigen Behörden zerstört worden sind.[(1)]

[(1)] Nach dem Gemeinschaftsrecht ist Zerstörung eine zulässige zollrechtliche Bestimmung; siehe Artikel 182 ZK.

2.2. Verfehlungen im Verfahren

2.2.1. Fälle des Entziehens

Grundsätzlich können alle Fälle, in denen der Zoll nicht mehr sicherstellen kann, dass die Zollvorschriften und etwaigen anderen einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden, unter dem Begriff des „Entziehens“ zusammengefasst werden. (siehe Abschnitt 2.1.1.1.).

Zum Entziehen von Waren aus dem Versandverfahren/der zollamtlichen Überwachung kommt es insbesondere durch:

1. Nichtgestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle oder fehlende Übergabe an einen zugelassenen Empfänger, wenn zB:

   - die Waren vollständig oder teilweise gestohlen wurden oder während der Beförderung verschwunden sind,[(2)]

     [(2)] In der Gemeinschaft können nach Artikel 900 ZK-DVO Einfuhrabgaben bei Diebstahl der in das Versandverfahren übergeführten Nichtgemeinschaftswaren erstattet oder erlassen werden, sofern die Waren kurzfristig wiedergefunden werden und in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Diebstahls befanden, wieder ihren ursprünglichen zollrechtlichen Status erhalten.

   - der Nachweis der Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle gefälscht ist,

   - der Beförderer die Waren unmittelbar an einen Empfänger übergibt, der nicht zugelassener Empfänger ist,

   - die angemeldeten Waren ganz oder teilweise gegen andere Waren ausgetauscht wurden.

2. Ersetzung eines Versandvorgangs/zollrechtlichen Status der Waren (zB wenn die gemeinsame/gemeinschaftliche Versandanmeldung T1 durch eine gemeinsame/gemeinschaftliche Versandanmeldung T2 oder durch einen Nachweis des Gemeinschaftscharakters T2L/T2LF – oder eine gleichwertige Kurzbezeichnung wie der Kennzeichnung „C“ oder „F“ auf Luftverkehrsmanifesten oder auf Seeverkehrsmanifesten – ersetzt wird).

2.2.2. Fälle, die kein Entziehen darstellen

Solche Fälle weisen natürlich nicht die vorstehend beschriebenen Merkmale auf. Ein Beispiel ist eine Zollverschlussverletzung, bei der die Sendung der Bestimmungsstelle dennoch ordnungsgemäß zugestellt wird. Allerdings bedeutet der Umstand, dass kein Entziehen vorliegt, nicht notwendigerweise, dass nicht gegen andere Verpflichtungen aus dem Versandverfahren verstoßen worden ist und deshalb eine Schuld nicht entstanden ist (siehe Abschnitt 2.3.).[(3)]

[(3)] Ein weiteres Beispiel im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Artikel 865 Abs. 2 ZK-DVO ist eine fehlerhafte Angabe des zollrechtlichen Status von Nichtgemeinschaftswaren im Luftverkehrsmanifest bei einem vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren der Stufe 2 (wenn statt der Kurzbezeichnung „T1“ die Kurzbezeichnung „C“ verwendet wird) nicht als Entfernen der Waren aus dem Verfahren zu behandeln, sofern die Luftverkehrsgesellschaft den zollrechtlichen Status der Waren bei der Zollabfertigung am Bestimmungsort berichtigt.

2.3. Andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens

2.3.1. Fälle, in denen eine Schuld entstehen kann

Eine Schuld entsteht in anderen Fällen als dem Entziehen, wenn

- eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben, oder
- eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt ist.

Wenn das Nichterfüllen einer Pflicht bereits ein Entziehen der Waren aus dem Verfahren darstellt oder dazu führt, entsteht dadurch eine Schuld, und die Vorschriften über das Entziehen der Waren (siehe Abschnitt 2.1.1.1. und Abschnitt 2.2.1.) sind anwendbar.

2.3.1.1. Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Verfahrens

Dieser Fall kann nur in dem Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und seiner Beendigung eintreten.

> *Beispiele:*
>
> *Nichteinhalten einer „verbindlichen Beförderungsroute“,*
>
> *Verletzung eines Verschlusses, Umladung, Entladung oder sonstiges Ereignis während der Beförderung, ohne dass das die Sendung begleitende Dokument (Versandbegleitdokument) mit einem entsprechenden Vermerk versehen und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sich das Beförderungsmittel befindet, zum Anbringen des Sichtvermerks vorgelegt werden,*
>
> *Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle nach Ablauf der gesetzten Frist ohne ausreichende Erklärung und unter Umständen, die vom Beförderer oder dem Hauptverpflichteten zu vertreten sind,*
>
> *Versäumnis des Inhabers einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Verfahrensvereinfachung im Luft- oder Seeverkehr eine Unregelmäßigkeit anzuzeigen,*
>
> *und allgemein jedes Versäumnis des Inhabers einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung, die gesetzlich oder in der Bewilligung vorgesehenen Bedingungen einzuhalten.*

2.3.1.2. Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Überführung der Waren in das Verfahren

Diese Fälle können sich während des Versandvorgangs oder vor der Überführung der Waren in das Verfahren ereignen, wobei sich die Umstände erst nach der Überführung der Waren in

das Verfahren herausstellen. (Wären sie früher festgestellt worden, hätte der Zoll die Waren nicht überlassen.) Mögliche Beispiele für die Nichterfüllung sind:

- die Überführung von Waren in das Verfahren ohne gültige Sicherheit (wegen Widerrufs, Kündigung oder Ablaufs der Geltungsdauer) oder mit einer für das betreffende Hoheitsgebiet (Beförderung verläuft durch das Gebiet einer nicht durch die Sicherheit abgedeckten Vertragspartei) nicht gültigen Sicherheit oder mit einer Gesamtbürgschaft oder einer Befreiung von der Sicherheitsleistung, bei welcher der Referenzbetrag überschritten wurde;[(4)]

  [(4)] In diesem Fall überprüft das System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen (Guarantee Management System – GMS) die Gültigkeit der Sicherheit.

- die Überführung von Waren in das Verfahren durch einen zugelassenen Versender, wobei entgegen den Vorschriften oder den Auflagen der Bewilligung

  - die Sendung nicht verschlossen wurde,
  - keine Frist für die Gestellung am Bestimmungsort eingetragen wurde oder
  - eine verbindliche Beförderungsroute nicht vermerkt wurde, obwohl dies vorgeschrieben war;

- die Überführung von Waren in das Verfahren durch den Inhaber einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung, wenn die Bewilligung aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist;
- oder für die Gemeinschaft: nach Rücknahme der Bewilligung gemäß Artikel 8 ZK;
- es stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Vereinfachung nicht gegeben war (Beispiel: Eigentumsübertragung während des Bewilligungsverfahrens nicht mitgeteilt).

2.3.2. Verfehlungen, die nicht zum Entstehen einer Schuld führen

Verfehlungen, die sich auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben, führen nicht zum Entstehen einer Schuld. Diese Vorschriften überlassen es jeder Vertragspartei, Tatbestände festzulegen, auf die diese Ausnahmeregel angewendet wird, und damit ihren Anwendungsbereich abzugrenzen.

2.3.2.1. Allgemeine Voraussetzungen für das Absehen vom Entstehen einer Schuld

Wenn eine der Pflichten aus der Inanspruchnahme des Verfahrens oder eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt wird, kann von der Entstehung der Schuld nur abgesehen werden, wenn die betreffende Verfehlung

- nicht den geringsten Versuch zum Entziehen der Waren aus dem Verfahren darstellt;
- nicht auf grober Fahrlässigkeit der betreffenden Person beruht;

Grob fahrlässig ist es zB, wenn der Beteiligte trotz seiner beruflichen Erfahrung und trotz der Eindeutigkeit der einzuhaltenden Pflichten, der zu erfüllenden Voraussetzungen oder anderer Auflagen, zB im Zusammenhang mit der Bewilligung der Inanspruchnahme einer Vereinfachung, nicht alles getan hat, um eine Pflichtverletzung auszuschließen, oder wenn er immer wieder für dieselben Unregelmäßigkeiten verantwortlich ist.

- durch nachträgliches Erfüllen der Förmlichkeiten bereinigt werden kann.

In welcher Form diese „Bereinigung“ erfolgt, hängt von der Art der betreffenden Verpflichtung oder Voraussetzung ab, wobei jedoch vorausgesetzt ist, dass die zollamtliche Überwachung wiederhergestellt wird (beispielsweise durch Berichtigung des zollrechtlichen Status der Waren).

2.3.2.2. Festlegung von Tatbeständen

Auch wenn die Voraussetzungen für das Absehen vom Entstehen der Schuld erfüllt sind, ist es Sache jeder Vertragspartei, die Geltung der Befreiung auf bestimmte Tatbestände zu begrenzen; dies muss jedoch im Voraus geschehen.**(5)**

(5) Für die Gemeinschaft enthält Artikel 859 ZK-DVO eine erschöpfende Liste von Verfehlungen, die im Sinne von Artikel 204 Abs. 1 ZK vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen als Verfehlungen gelten, die sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens nicht wirklich auswirken. Falls eine der Auflagen für die Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens nicht erfüllt wird, die Waren jedoch der Bestimmungsstelle unversehrt gestellt worden sind und der Beteiligte nicht grob fahrlässig gehandelt hat, haben die Zollbehörden keinen Anlass, weiterhin vom Entstehen einer Zollschuld auszugehen; die Waren stehen den Zollbehörden noch zur Verfügung und können eine zollrechtliche Bestimmung erhalten, ohne dass die auf dem Spiel stehenden finanziellen Interessen gefährdet wären.
Nach Artikel 859 ZK-DVO wird im Fall von in ein gemeinschaftliches Versandverfahren überführten Waren nicht von einer Zollschuld ausgegangen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die in das Verfahren übergeführten Waren wurden der Bestimmungsstelle in unverändertem Zustand gestellt; und
- die Bestimmungszollstelle hat feststellen können, dass die Waren eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben oder sich nach Beendigung des Versandverfahrens in der vorübergehende Verwahrung befunden haben; und
- die gemäß Artikel 361 ZK-DVO festgelegte Frist wurde zwar überschritten und Abs. 2 dieses Artikels ist nicht anwendbar, die Waren wurden der Bestimmungsstelle aber dennoch innerhalb eines vertretbaren Zeitraums gestellt.

2.3.3. Entstehen einer Schuld im Zusammenhang mit dem Versandverfahren

Die auf das gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren anwendbaren Bestimmungen beziehen sich nicht auf Vorgänge, die zum Entstehen einer Schuld und Erhebung der Schuld führen, die nicht Teil des Versandverfahrens sind, auch wenn diese offensichtlich mit dem Verfahren in einem Zusammenhang stehen. Eine Schuld in diesem Sinne entsteht zum Beispiel:

- nach einer Zollanmeldung aufgrund derer eine Schuld entstanden ist, wenn Waren eingeführt werden oder wenn ein Versandverfahren abgeschlossen wird (zB durch die „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“), oder
- als Folge der unrechtmäßigen Einführung („Schmuggel“) von einfuhrabgabenpflichtigen Waren in das Land, weil die Waren
  - a) ohne Versandanmeldung befördert wurden (Nichtdeklaration), oder
  - b) mit einer Versandanmeldung befördert wurden, die für andere als die tatsächlich beförderten Waren ausgestellt worden war (Falschdeklaration), oder
  - c) mit einer Versandanmeldung befördert wurden, in der eine geringere als die tatsächlich beförderte Menge angegeben worden war („nicht angemeldete Mehrmengen“),

    und nicht in das Versandverfahren übergeführt wurden. Die unter b) und c) dargestellten Tatbestände wirken sich in der Regel nicht auf die Erledigung des betreffenden Versandverfahrens aus.

Wenn jedoch einer dieser „mit dem Versandverfahren im Zusammenhang stehenden“ Tatbestände vorliegt und hierdurch eine Zollschuld entstanden ist, sollte die Behörde, die den Tatbestand aufgedeckt hat, die zuständige Behörde des Abgangslandes über alle von ihr eingeleiteten Maßnahmen (zB Erhebung beim Inhaber im Falle der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von nicht für das Versandverfahren angemeldeten Waren) unterrichten. Damit erhält die zuständige Behörde des Abgangslandes die Gelegenheit, mögliche Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Waren festzustellen, ohne dass diese in das Versandverfahren überführt worden sind.

© Bundesministerium für Finanzen

2.4. Bestimmung von Schuldnern und Bürgen

2.4.1. Schuldner

Nach Anlage I Artikel 115 Abs. 2 des Übereinkommens (Artikel 204 Abs. 3 ZK) ist der Schuldner

- im Fall der Nichterfüllung einer der Pflichten, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben, die Person, die diese Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.

Dies ist nach Anlage I Artikel 8 Abs. 1 des Übereinkommens (Artikel 96 Abs. 1 ZK) der Hauptverpflichtete, es kann aber auch der Warenführer oder der Warenempfänger sein (Anlage I Artikel 8 Abs. 2 des Übereinkommens) (Artikel 96 Abs. 2 ZK). In jedem Fall richtet sich die Bestimmung des Schuldners danach, welche Pflicht nicht erfüllt wurde, und nach dem Wortlaut der Vorschrift, die die Verpflichtung begründet.

- im Fall der Nichterfüllung einer der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren die Person, die diese Voraussetzungen zu erfüllen hatte.

In diesem Fall ist der Hauptverpflichtete der Schuldner, da er derjenige ist, der die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Versandverfahren einschließlich eines vereinfachten Verfahrens einzuhalten hat. Falls es jedoch zur Überführung in das Verfahren gehört, dass eine dritte Person bestimmte Voraussetzungen erfüllt, so wird auch diese Person Schuldner.

Der Schuldner ist die Person, welche die Waren dem Verfahren (der zollamtlichen Überwachung) entzogen hat.

Ferner werden nach dieser Vorschrift die Personen, die am Entziehen beteiligt waren (Mittäter) oder die die betreffenden Waren erworben oder im Besitz haben („Empfänger“ oder „Halter“) nur dann zu Schuldnern, wenn sie wussten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass die Waren entzogen worden sind. Hier kommt es bei der Beurteilung, ob die betreffenden Personen Schuldner sind, auf vorsätzliches Handeln an.

Schließlich ist die Person Schuldner, welche Verpflichtungen einzuhalten hatte, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben. Beim gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahren ist das in erster Linie der Hauptverpflichtete. Er ist bedingungslos und rein objektiv als Schuldner anzusehen. Der Hauptverpflichtete wird Schuldner, auch wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Dabei ist jedoch zu beachten, dass andere Personen gehalten sein können, die Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Verfahrens zu erfüllen. Insbesondere kommen der Beförderer und der Empfänger der Waren in Betracht, denen die

Vorschriften des gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahrens besondere Verpflichtungen auferlegen. Natürlich können sie auch aus anderen Gründen Schuldner werden, zB weil sie als Mittäter am Entziehen der Waren beteiligt oder im Besitz der entzogenen Waren gewesen sind.

2.4.2. Inanspruchnahme der Schuldner

Die zuständigen Behörden leiten die Maßnahmen zur Erhebung der Schuld ein, sobald sie den Betrag der Schuld berechnen und den oder die Schuldner bestimmen können.

2.4.3. Mehrere Schuldner als Gesamtschuldner

Wenn es mehr als einen Schuldner für ein und dieselbe Schuld gibt, sind diese Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass die für die Erhebung zuständige Behörde jeden dieser Schuldner zur Zahlung des Betrags auffordern kann und dass die Zahlung des vollen oder eines Teilbetrags durch einen der Schuldner die Schuld auch für alle anderen Schuldner vollständig oder in Höhe des gezahlten Teilbetrags zum Erlöschen bringt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nationalen Recht der betreffenden Vertragspartei.[(6)]

[(6)] Für die Gemeinschaft ist in Artikel 222 Abs. 2 ZK vorgesehen, dass dann, wenn die Zollschuld nach Artikel 203 ZK entstanden ist und es mehr als einem Zollschuldner gibt, die Verpflichtung des Zollschuldners zur Entrichtung der Abgaben in Fällen und unter Bedingungen, die im Ausschussverfahren festgelegt werden können, ausgesetzt werden kann (Artikel 876a Abs. 3 ZK-DVO). Die anderen Vertragsparteien können entscheiden, ob sie für die in ihrem Hoheitsgebiet entstandene Schuld vergleichbare Regelungen in Kraft setzen.

Mitgliedstaaten:

In Fällen, in denen mindestens ein weiterer Schuldner festgestellt wurde und der Abgabenbetrag auch ihm mitgeteilt wurde, setzen die Zollbehörden die Verpflichtung zur Abgabenentrichtung aus. Diese auf ein Jahr begrenzte Aussetzung ist an die Bedingung geknüpft, dass ein Bürge eine gültige Sicherheit in der Höhe des betreffenden Abgabenbetrags leistet (die Sperrung des Referenzbetrags für den betreffenden Versandvorgang gilt nicht als eine derartige Sicherheit). Wenn die Person gemäß Artikel 203 Abs. 3 erster bis dritter Anstrich ZK Schuldner geworden ist, wird diese Aussetzung im Falle von unrechtmäßigem Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung nicht gewährt.[(7)]

[(7)] Für die Zollschuld in der Gemeinschaft ist dies der Fall, „sobald der Betrag buchmäßig erfasst worden ist“, dh. sobald feststeht, welche Behörde für die Erhebung zuständig ist (innerhalb der in Artikel 450a ZK-DVO festgesetzten Frist), wer der Zollschuldner ist oder die Zollschuldner sind und der geschuldete Betrag berechnet wurde.

2.4.4. Unterrichtung des Schuldners

Der Betrag der Schuld wird dem Schuldner mitgeteilt, der die Zahlungsverpflichtung nach den Modalitäten und binnen der Fristen, die in den einzelnen Vertragsparteien gelten, zu erfüllen hat.

Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich, sobald die Erhebung eingeleitet werden kann.

2.4.5. Inanspruchnahme des Bürgen

2.4.5.1. Haftung des Bürgen und seine Entlastung

Die gesamtschuldnerische Haftung des Bürgen für jegliche dem Hauptverpflichteten, seinem Kunden, entstehenden Schulden gilt, solange eine Schuld noch entstehen kann, vorausgesetzt, dass:

- der Hauptverpflichtete tatsächlich Schuldner einer Schuld ist, die im Rahmen eines von der Bürgschaft des Bürgen abgedeckten Versandvorgangs entstanden ist,
- die Schuld noch nicht erloschen ist, etwa durch Zahlung, oder noch entstehen kann,
- der zu zahlende Betrag nicht den Betrag überschreitet, für den der Bürge haftet,[(8)]

  [(8)] Der Bürge haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Summen bis zur Grenze des Höchstbetrags, die bei 100% / 50% / 30% des Referenzbetrags liegen kann. Weitere Informationen hierzu siehe Teil III – Sicherheitsleistungen.
- der Bürge nicht von seinen Verpflichtungen befreit wurde, weil er von der zuständigen Behörde nicht fristgerecht unterrichtet wurde (**dh. der Bürge zur Zahlung verpflichtet ist, wenn er fristgerecht unterrichtet wurde**),

Der Bürge darf also nicht von seinen Verpflichtungen befreit werden, solange die Bürgschaft im Sinne obiger Ausführungen in Anspruch genommen werden kann.

2.4.5.2. Haftungsbeschränkung durch den Bürgen

Der Bürge, der eine Gesamtbürgschaft für mehrere gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren leistet, kann seine Haftung für den Fall mehrerer aufeinanderfolgender Zahlungsaufforderungen auf einen von ihm festgesetzten Höchstbetrag beschränken. Diese Beschränkung gilt jedoch nur für Versandvorgänge, die vor dem 30. Tag nach einer vorausgegangenen Zahlungsaufforderung begonnen haben. Auf diese Weise sollen die finanziellen Risiken des Bürgen in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Die Folge davon ist jedoch, dass die Bürgschaft für diejenigen Vorgänge, die innerhalb des auf die Zahlungsaufforderungen folgenden Monats beginnen, unter Umständen nicht reicht.

Beispiel:

In der Bürgschaftserklärung ist ein Höchstbetrag von 50.000 Euro festgelegt. Der Bürge erhält am 15. Januar eine erste Zahlungsaufforderung in Höhe von 40.000 Euro und zahlt den geforderten Betrag.

Der Bürge kann seine Haftung für jeglichen vor dem 14. Februar eingeleiteten Versandvorgang auf den Restbetrag von 10.000 Euro beschränken. Dabei ist

unerheblich, ob der Vorgang vor oder nach dem 15. Januar begann und zu welchem Zeitpunkt die Zahlungsaufforderung ergeht.

Bezieht sich jedoch eine zweite Zahlungsaufforderung auf einen Versandvorgang, der am 14. Februar oder später begonnen hat, so bürgt der Bürge wieder für einen Höchstbetrag bis zu 50.000 Euro. Jedoch kann der Bürge seine Bürgschaft jederzeit kündigen; die Kündigung wird am 16. Tag nach ihrer Meldung an die Stelle der Bürgschaftsleistung wirksam.

2.4.5.3. Unterrichtung des Bürgen

Im Falle der Nichterledigung eines Verfahrens ist der Bürge zu unterrichten:

- durch die zuständigen Behörden des Abgangslandes mit der Meldung „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) – diese Nachricht wird in Österreich allerdings nicht verschickt – oder durch ein Schreiben gleichen Inhalts innerhalb von neun Monaten nach dem Tag, an dem die Waren bei der Bestimmungsstelle hätten gestellt werden müssen,

und sodann

- durch die für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Versandanmeldung, dass er die Beträge zu entrichten hat oder möglicherweise zu entrichten haben wird, für die er im Rahmen des betreffenden gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahrens haftet.

Die erste Mitteilung[(9)] muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangsstelle, den Namen des Hauptverpflichteten sowie den Mitteilungstext enthalten. Wenn statt der Meldung IE023 ein Schreiben – so in Österreich – gleichen Inhalts verwendet wird, wird hierfür dieselbe Gliederung empfohlen.

(9) Diese Angaben sind in der externen Meldung „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) enthalten

Die zweite Mitteilung muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangsstelle, den Namen des Hauptverpflichteten und den auf dem Spiel stehenden Betrag enthalten.

Um die Inanspruchnahme des Bürgen zu erleichtern, muss dieser nicht nur in der Vertragspartei der Bürgschaftsleistung ansässig sein, sondern darüber hinaus auch in jeder anderen Vertragspartei, die durch das betreffende gemeinsame Versandverfahren berührt wird, ein Wahldomizil begründen oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

Ist die Gemeinschaft eine dieser Vertragsparteien, so muss der Bürge in jedem einzelnen Mitgliedstaat ein Wahldomizil begründen oder einen Bevollmächtigten benennen. Da die für die Erhebung zuständige Behörde nicht immer zum Land der Bürgschaftsleistung gehört,

verfügt sie nicht unbedingt über alle Angaben (Name und Anschrift) über den Bürgen oder seinen Bevollmächtigten in dem betreffenden Land.

In diesem Fall wird die Meldung „Frage zur Sicherheitsleistung“ (IE034) verwendet; die Antwort erfolgt mit der „Rückmeldung bei Fragen zur Sicherheitsleistung“ (IE037)[(10)].

[(10)] Im Notfallverfahren ist in derartigen Fällen das Mitteilungsschreiben TC30, „Ersuchen um Mitteilung von Anschriften“, (Muster siehe Abschn. 5.3. Anhang Ersuchen um Mitteilung der Anschriften TC30) zu verwenden.

Wurde von der Abgangsstelle das „Erhebungsersuchen“ (IE150) übermittelt, kann dieses die Angaben über den Bürgen und sein Wahldomizil im Land der für die Erhebung zuständigen Behörde enthalten.

Hinweis:

Erfolgt eine der Mitteilungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, ist der Bürge von seinen Verpflichtungen befreit.

Reagiert der Bürge nicht über sein „Wahldomizil“, wendet sich die für die Erhebung zuständige Behörde unmittelbar an die Stelle der Bürgschaftsleistung.

2.4.6. Berechnung des Betrags der Schuld

Diese Berechnung hängt davon ab,

- welche Art von Zöllen und anderen Abgaben je nach Versandvorgang zu berücksichtigen sind und
- welche weiteren Abgabentatbestände zu berücksichtigen sind.

Die Zölle und/oder sonstigen Abgaben unterscheiden sich je nach Art des angewandten Versandverfahrens und der Umstände, die zur Entstehung der Schuld geführt haben (Ort des Entstehens der Schuld). Insbesondere sind folgende Fälle denkbar (Zollpräferenzregelungen sind nicht berücksichtigt):

Gemeinsames Versandverfahren

Fall Nr. 1:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren, die sich in einer Vertragspartei im zollrechtlich freien Verkehr befinden[(11)]

[(11)] Waren gelten in einer Vertragspartei, die ein gemeinsames Versandverfahrens einleitet, als im zollrechtlich freien Verkehr befindlich; wenn sie in einer anderen Vertragspartei ankommen, werden sie als Gegenstand eines T1-Verfahrens betrachtet (dh. Gemeinschaftswaren, die in einem gemeinsamen T2 Verfahren befördert werden).

Beispiel 1A:

Verfahren T2 mit innergemeinschaftlicher Lieferung [Gemeinschaft – Schweiz – Gemeinschaft[(12)]] (Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens)

[(12)] Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein internes gemeinschaftliches Versandverfahren T2 nach Artikel 163 Abs. 2 lit. a ZK und Artikel 340c Abs. 2 ZK-DVO.

- *falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Gemeinschaft eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Gemeinschaftswaren handelt); andere Abgaben könnten nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein;*
- *falls die Schuld in der Schweiz entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in der Schweiz erhoben.*

Beispiel 1B:

Verfahren T2 bei der Ausfuhr [Gemeinschaft -– Norwegen]

- *falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Gemeinschaft eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Gemeinschaftswaren handelt – keine Änderung des zollrechtlichen Status der Waren), andere Abgaben könnten nach den Vorschriften über nationale Abgaben, die für die Waren gelten, zu erheben sein. Die vorangehende Ausfuhranmeldung und damit zusammenhängende Maßnahmen müssen jedoch aufgehoben werden;*
- *falls die Schuld in Norwegen entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in Norwegen erhoben.*

Beispiel 1C:

Verfahren T1 zusammen mit Ausfuhr für Waren mit Ausfuhrmaßnahmen[(13)] [Gemeinschaft – Schweiz] (Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens)

[(13)] Situation, die für Waren mit Ausfuhrmaßnahmen gemäß Artikel 91 Abs. 1 lit. b ZK bzw. Artikel 340c Abs. 3 lit. a und b ZK-DVO ins Auge gefasst wird.

- *falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Gemeinschaft eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Gemeinschaftswaren handelt), andere Abgaben könnten nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein; die Ausfuhranmeldung und damit zusammenhängende Maßnahmen müssen jedoch aufgehoben werden;*
- *falls die Schuld in der Schweiz entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in der Schweiz erhoben.*

Fall Nr. 2:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren aus Drittländern oder anderen Vertragsparteien[(14)]

[(14)] Für die Gemeinschaft: „Nichtgemeinschaftswaren“, die in einem gemeinsamen T1-Versandverfahren befördert werden (Artikel 91 Abs. 1 lit. a und Artikel 93 ZK).

- Zölle und andere Abgaben sind in dem Land zu erheben, in dem die Schuld entstanden ist.

Gemeinschaftliches Versandverfahren und/oder gemeinsames Versandverfahren

Fall Nr. 1:

Externes gemeinschaftliches Versandverfahren T1 mit Nichtgemeinschaftswaren

- Zölle (Zollschuld) und andere Abgaben sind in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem die Schuld entstanden ist oder als entstanden gilt.

Fall Nr. 2:

Internes gemeinschaftliches Versandverfahren T2

Es handelt sich um ein internes gemeinschaftliches Versandverfahren T2 zwischen zwei Orten in der Gemeinschaft über ein nicht zur EFTA gehörendes Drittland und nicht um ein gemeinsames Versandverfahren. Ein solcher Vorgang dient dazu, den Gemeinschaftsstatus der Waren zu bewahren, ohne dass irgendwelche Zölle oder anderen Abgaben der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten ausgesetzt sind.

In der Gemeinschaft sind keine Zölle zu erheben, jedoch könnten Abgaben nach den Vorschriften über nationale Abgaben, die für die Waren gelten, zu erheben sein.

Fall Nr. 3:

Internes gemeinschaftliches Versandverfahren T2F

Es sind keine Zölle (Zollschuld) zu erheben, aber die anderen Abgaben sind in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem eine Schuld entstanden ist.

Maßgeblich sind die Bemessungsgrundlagen für die in der Versandanmeldung aufgeführten Waren. Anzuwenden sind die Abgabensätze, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Schuld jeweils in dem Land, in dem die Schuld entstanden ist, anwendbar waren. Sie werden anhand der Angaben in der Versandanmeldung und aller anderen Informationen oder Unterlagen, die zB von den beteiligten Behörden und vom Hauptverpflichteten zur Verfügung gestellt worden sind, oder sonstigen erhaltenen Dokumenten berechnet.

3. Abgabenerhebung

In diesem Kapitel werden folgende Themen behandelt:

- Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde,
- das Verfahren der Abgabenerhebung und

- nachträgliche Ermittlung des Ortes des Entstehens der Schuld.

3.1. Allgemeine Analyse

Die Rechtsgrundlage bezüglich der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren stützt sich auf den Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangslandes für die Erhebung zuständig ist und bei der Einleitung des Erhebungsverfahrens, der Ermittlung des für diese Aufgaben zuständigen Landes oder gegebenenfalls bei der Annahme eines Ersuchens um Übertragung der Zuständigkeit die zentrale Rolle übernimmt.

3.2. Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde

3.2.1. Für die Erhebung zuständige Behörde

Die Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde ist für die reibungslose Verwaltung des Verfahrens und seiner finanziellen Auswirkungen von grundlegender Bedeutung. Die Zuständigkeit liegt bei der Behörde des Landes, in dem die Schuld entstanden ist oder als entstanden gilt.

Diese Behörde ist für die Erhebung der Zölle und anderen Abgaben zuständig. Beruht der Ort des Entstehens der Zollschuld jedoch auf einer Annahme (grundsätzliche Zuständigkeit der Behörde des Abgangslandes), ist diese nur hilfsweise zuständig, und die Zuständigkeit kann auf eine andere Behörde übergehen, wenn der tatsächliche Ort des Entstehens der Schuld später festgestellt wird. In einem solchen Fall richten sich die nächsten Schritte danach, ob mehr als eine Vertragspartei oder nur Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betroffen sind (siehe Abschnitt 3.3.).

3.2.2. Ort des Entstehens der Schuld

Die Rechtsvorschriften enthalten keine Angaben, wie der Ort des Entstehens der Schuld zu bestimmen ist. Deshalb kann jede Methode angewendet werden, die den Behörden des betreffenden Landes annehmbar erscheint (Aufzeichnungen der Zollstellen, vom Hauptverpflichteten beigebrachte Unterlagen usw.).

3.2.2.1. Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand eingetreten ist

Der Ort des Entstehens der Schuld beruht grundsätzlich auf der Feststellung des Ortes, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand tatsächlich eingetreten ist.

Abhängig von dem Tatbestand, der die Schuld hat entstehen lassen, ist der Ort ihres Entstehens dort, wo die Waren dem Verfahren entzogen worden sind, oder wo eine

Verpflichtung oder eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt worden ist.

Diese Feststellung ist jedoch nicht immer möglich. Deshalb erlaubt der Gesetzgeber, wenn der tatsächliche Ort des Entstehens der Schuld nicht festgestellt werden kann, den Ort des Entstehens der Schuld anzunehmen. Er kann angenommen werden als:

- der Ort, an dem die zuständigen Behörden feststellen, dass sich die Waren in einer Lage befinden, die eine Schuld hat entstehen lassen,
- oder, als letztes Hilfsmittel, das Land, zu dem die letzte Durchgangszollstelle (beim Eingang) gehört, bei der eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben worden ist oder, falls keine Grenzübergangsanzeige vorgelegt worden ist, das Land, zu dem die Abgangsstelle gehört.

3.2.2.2. Ort, an dem die zuständigen Behörden zum Ergebnis kommen, dass die Waren sich in einer Lage befinden, die eine Schuld entstehen lassen

Diese Annahme setzt voraus, dass den Zollbehörden bekannt ist, wo sich die Waren befinden. Die bloße Folgerung, eine Schuld sei entstanden, ohne dass bekannt ist, wo sich die Waren befinden, reicht zur Begründung der Erhebungszuständigkeit nicht aus. Andernfalls könnten mehrere Behörden zu der Annahme gelangen, dass eine Schuld in ihrem Zuständigkeitsbereich entstanden ist.

3.2.2.3. Ort, der ersatzweise bestimmt wird

Die Regel, nach der die zuständige Behörde den Ort des Entstehens der Schuld bestimmt, wird angewendet:

- innerhalb der Frist von sieben Monaten bis zum Eintreffen der Waren bei der Bestimmungsstelle, oder
- einen Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen (nach Übermittlung der Meldung TR140 oder eines Schreibens gleichen Inhalts), wenn der Hauptverpflichtete auf Verlangen der zuständigen Behörde des Abgangslandes unzureichende oder keine Angaben gemacht hat,

wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, diesen Ort als den Ort zu bestimmen, an dem der Tatbestand tatsächlich eingetreten ist, oder als den Ort, an dem sich nach Annahme der Behörde die Waren in einer Lage befanden, die eine Schuld entstehen lassen.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Anwendung dieser Regel hängt unmittelbar mit den Ergebnissen (bzw. der Ergebnislosigkeit) des Suchverfahrens zusammen. Diese Regel kommt angesichts der vorstehenden Ausführungen zur Bestimmung des tatsächlichen Ortes oder der Lage der Waren – wenngleich als letztes Mittel – in den meisten Fällen zur Anwendung.

Falls nach Ablauf der Frist von sieben Monaten kein anderer Ort ermittelt worden ist, gilt die Schuld als entstanden:

im gemeinsamen Versandverfahren:

- in dem Land der letzten Durchgangszollstelle, bei der eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Notfallverfahren der Grenzübergangsschein TC10) abgegeben wurde,
- oder, falls dies nicht anwendbar ist, in dem Land der Abgangsstelle.

Beispiele:

Gemeinsames Versandverfahren (unter Beteiligung eines EFTA-Landes) [Gemeinschaft (Deutschland) – Schweiz – Gemeinschaft (Frankreich)]

Fall I:

Die letzte „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Notfallverfahren der Grenzübergangsschein TC10) wurde bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Schweiz abgegeben. Daher gilt die Schweiz als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall II:

Die letzte „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Notfallverfahren der Grenzübergangsschein TC10) wurde bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Gemeinschaft in Frankreich abgegeben. Daher gilt Frankreich als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall III:

Eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Notfallverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) war bei keiner Durchgangszollstelle zu finden. Daher gilt das Abgangsland Deutschland als Ort des Entstehens der Schuld.

im gemeinschaftlichen Versandverfahren:

- an dem Ort, an dem die Waren in das Verfahren übergeführt wurden (Abgangsmitgliedstaat);
- oder an dem Ort, an dem die Waren im Rahmen des Verfahrens, das im Gebiet des Drittlandes gemäß Artikel 93 des Zollkodex ausgesetzt wird, wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden, also der Ort, an dem die Waren nach einer Beförderung durch ein Drittland beim Wiedereintritt in die Gemeinschaft aufgrund eines einzigen Beförderungspapiers einer Durchgangszollstelle vorgeführt werden.

Beispiele:

Vorgang im gemeinschaftlichen Versandverfahren ohne Benutzung eines Drittlandes/EFTA-Landes
[Dänemark – Deutschland – Frankreich – Spanien]

Es gibt keine Durchgangszollstelle. Das Abgangsland Dänemark gilt daher als Ort des Entstehens der Schuld.

Gemeinschaftliches Versandverfahren mit Durchfuhr durch ein oder mehrere nicht zur EFTA gehörende Drittländer mit Durchgangszollstellen beim Ausgang und beim (Wieder-)Eingang in die Gemeinschaft

[Gemeinschaft (Ungarn) – Serbien – (Gemeinschaft)[(15)] Bulgarien]

[(15)] Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein externes gemeinsames Versandverfahren im Sinne von Artikel 5 des Übereinkommens.

Fall I:

Eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Notfallverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) wurde beim Verbringen der Waren nach Bulgarien im Rahmen des Verfahrens bei einer Durchgangszollstelle abgegeben. Daher gilt Bulgarien als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall II:

Eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Notfallverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) war bei keiner Durchgangszollstelle zu finden. Daher gilt das Abgangsland Ungarn als Ort des Entstehens der Schuld.

Hinweis:

Wurde eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Notfallverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Ausgang aus der Gemeinschaft (Ungarn) abgegeben, nicht jedoch beim Eingang nach Bulgarien, so gilt eine Schuld als nicht entstanden, weil das etwaige Entziehen der Waren nicht im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens erfolgt ist, sondern in einem Drittland, auf dessen Gebiet die Wirkung des Verfahrens (und die zollamtliche Überwachung durch die zuständigen Behörden der beteiligten Länder) ausgesetzt ist. Dieser Fall kann eintreten, nachdem das Suchverfahren abgeschlossen wurde (ausführliche Angaben zum Suchverfahren enthält Teil VII).

3.3. Verfahren der Abgabenerhebung

Die zuständige Behörde des Abgangslandes trifft ihre Feststellungen innerhalb der festgesetzten Fristen (siehe Abschnitt 3.2.2.3.).

Mitgliedstaaten:

Die buchmäßige Erfassung der Zollschuld wird innerhalb der Frist von zwei Tagen (eine Verlängerung auf 14 Tage ist möglich) nach Ablauf der sieben Monate vorgenommen.

3.3.1. Meldungen zum Informationsaustausch

Für den Austausch zusätzlicher Informationen oder Nachfragen zu einem bestimmten Beförderungsvorgang können während des gesamten Such- und Erhebungsverfahrens „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und das „Ersuchen um Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) übermittelt werden.

Dieser Informationsaustausch kann von der Abgangsstelle oder der Bestimmungsstelle ausgehen; das Verfahren kann ohne Antwort fortgesetzt werden (die Meldungen sind nicht verbunden).

Die Abgangsstelle verwendet die Meldung IE144, die Bestimmungsstelle die Meldung IE145.

Wenn zusätzlich Unterlagen in Papierform übermittelt werden müssen, können diese auf anderem Wege direkt an die in den Meldungen angegebene Kontaktperson geschickt werden (per Telefax, E-Mail, Post usw.); hierbei ist die MRN des betreffenden Beförderungsvorgangs anzugeben; wenn die Unterlagen in Papierform übermittelt werden, ist der Vordruck TC20A (Muster siehe Anhang 8.4. in Teil VII) zu verwenden.

3.3.2. Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Erhebung

In allen Fällen, in denen der Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand (Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung oder Nichterfüllung einer Pflicht oder einer Voraussetzung) nicht unverzüglich und eindeutig festgestellt werden kann, wird die zuständige Behörde aufgrund von Vermutungen ermittelt.

Dazu leisten die Länder einander Unterstützung, und zwar nicht nur im Stadium der eigentlichen Erhebung, sondern schon zur Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde. Dies geschieht durch Anwendung der Regeln zur Unterrichtung des Hauptverpflichteten über die Nichterledigung seines Verfahrens und des Suchverfahrens.

Diese gegenseitige Unterstützung ist im Übrigen auch nach Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde fortzusetzen. Diese Behörde hält die Abgangsstelle und die Stelle der Bürgschaftsleistung über die Schritte im Zusammenhang mit der Erhebung der Schuld auf dem Laufenden; hierzu ist die „Anzeige der Ausführung der Erhebung“ (IE152) zu verwenden. Dazu muss die Behörde alle rechtlich bedeutenden Schritte im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung (Verfolgung, Vollstreckung, Zahlung) mitteilen.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Liste der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden jedes Landes kann auf der Europa-Website „Liste der Versandzollstellen – Homepage“ eingesehen werden unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdhome_de.htm

für NCTS und in Abschn. 5.1. (Anhang Liste der für die Abgabenerhebung im Notfallverfahren zuständigen Behörden) für im Notfallverfahren eröffnete Versandverfahren.

Besonders notwendig ist dieser Informationsaustausch, wenn die Behörde, die als für die Erhebung zuständig ermittelt worden ist, eine andere als die Behörde des Abgangslandes ist, die das Suchverfahren einleitet und durchführt. Wenn verschiedene Behörden beteiligt sind, muss die Behörde, die das Suchverfahren eingeleitet hat, sicher sein können, dass bei der Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde alle Ergebnisse des Suchverfahrens tatsächlich berücksichtigt werden. Nur so kann vermieden werden, dass Maßnahmen für die Erhebung derselben Schuld mehrfach eingeleitet werden, sich die Unterrichtung von Schuldnern und Bürgen verzögert und unnötiger Aufwand betrieben wird. Dies gilt auch, wenn die Behörde eines Bestimmungs- oder Durchgangslandes schon vor oder unabhängig vom Eingang einer Suchanzeige glaubt, über Angaben zu verfügen, die ihre Zuständigkeit für die Erhebung begründen (Kenntnis von Tatbeständen, die zum Entstehen einer Schuld führen, oder Entdecken von Waren in einer zum Entstehen einer Schuld führenden Situation).

3.3.3. Erhebungsersuchen der zuständigen Behörde des Abgangslandes

Zur eindeutigen Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde leitet die zuständige Behörde des Abgangslandes das Suchverfahren ein, es sei denn, es waren nachweislich keine anderen Länder an dem Versandvorgang beteiligt.

Wird der zuständigen Behörde des Abgangslandes vor Ablauf der für die Einleitung des Erhebungsverfahrens im Abgangsland festgesetzten Frist in irgendeiner Weise der Ort des Entstehens der Zollschuld nachgewiesen und befindet sich dieser Ort offensichtlich in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei, ist der betreffenden Behörde unverzüglich das „Erhebungsersuchen“ (IE150) zu übermitteln, um nach Möglichkeit die Zuständigkeit für die Erhebung zu übertragen (siehe auch Abschnitt 3.2.2.3.). Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes kann das Ersuchen dann entweder annehmen oder ablehnen (siehe Abschnitt 3.3.5.).

3.3.4. Erhebungsersuchen einer anderen zuständigen Behörde

Wenn eine Behörde eines von einem Versandvorgang berührten Landes feststellt, dass in diesem Land im Rahmen des Versandverfahrens eindeutig eine Schuld entstanden ist (zB

Entziehen der Waren während der Beförderung, Nichterfüllung einer Voraussetzung), ersucht sie die zuständige Behörde des Abgangslandes um Übertragung der Zuständigkeit für die Einleitung des Erhebungsverfahrens.

Die bloße Feststellung, dass Waren während der Beförderung „verschwunden“ sind oder am Bestimmungsort fehlten, reicht nicht aus, um die Behörde, die dies feststellt, zur zuständigen Behörde für die Erhebung werden zu lassen, wenn nicht weitere Angaben über den Ort des Entziehens oder den Ort, an dem sich die Waren befinden, vorliegen. Hierzu muss die zuständige Behörde des Landes, das die Feststellung getroffen hat, an die zuständige Behörde des Abganglandes ein Ersuchen richten, indem sie entweder

- die „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Antwortcode „4“ (Ersuchen um Erhebung im Bestimmungsland) übermittelt, wenn sie im Rahmen eines Suchverfahrens ihre Zuständigkeit mitgeteilt hat, oder
- das „Erhebungsersuchen“ (IE150) übermittelt, in welchem sie um Übertragung der Zuständigkeit ersucht, wenn sie die Waren in einer Lage vorgefunden hat, die eine Schuld in ihrem Land hat entstehen lassen. Das „Erhebungsersuchen“ (IE150) kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von jeder Zollstelle gesendet werden, die sich selbst für zuständig hält (nach der Freigabe für das Versandverfahren und bis der Beförderungsstatus „Erhebungsverfahren läuft“ erreicht ist).

In diesen Fällen kann die Abgangsstelle das Erhebungsersuchen akzeptieren oder ablehnen; hierzu übermittelt sie (innerhalb der allgemein festgesetzten Frist von 28 Tagen) die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ oder „Nein“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Lautet die Antwort „Nein“ oder wird keine Antwort übermittelt, bleibt das Abgangsland weiterhin zuständig; lautet die Antwort „Ja“, geht die Zuständigkeit auf das Bestimmungsland über, das daraufhin das Erhebungsverfahren einleitet.

Im Notfallverfahren unterrichtet die Behörde oder das beteiligte Land, die bzw. das in ihrem Land eine Lage feststellt, die eine Schuld hat entstehen lassen, die Behörde des Abgangslandes, indem sie ein „Unterrichtungsschreiben“ TC24 nach dem Muster in Abschn. 5.2. (Anhang Unterrichtungsschreiben TC24 und Erhebungsbescheid TC25) übermittelt, in welchem sie anzeigt, dass sie die Zuständigkeit für die Erhebung übernimmt. Dieses Schreiben muss vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde des Abgangslandes eingehen. Diese bestätigt unverzüglich den Eingang des Schreibens und teilt durch Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks TC24 mit, ob die ersuchende Behörde für die Erhebung zuständig ist.

3.3.5. Annahme des Erhebungsersuchens durch die ersuchte Behörde

Die vom Abgangsland um die Erhebung ersuchte zuständige Behörde beantwortet das Ersuchen durch Übermittlung der „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ oder „Nein“ zur Übertragung der Zuständigkeit (falls keine IE118 oder IE006 abgegeben wird). Lautet die Antwort „Nein“, bleibt weiterhin das Abgangsland zuständig, lautet die Antwort „Ja“, geht die Zuständigkeit auf das Land über, welches das Ersuchen annimmt. Dieses Land leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein. Das Abgangsland kann den Hauptverpflichteten hiervon unterrichten.

Die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) muss innerhalb von 28 Tagen übermittelt werden.

Hinweis:

Gemeinsames Versandverfahren (Beispiel: Italien – Schweiz – Deutschland):

Wird festgestellt, dass beim Eingang in eine andere Vertragspartei (in die Schweiz) bei einer Durchgangszollstelle eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben wurde (und beim Eingang nach Deutschland wurde keine Grenzübergangsanzeige abgegeben), muss die Behörde der Schweiz das Erhebungsersuchen annehmen; sie übermittelt daher unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Das Land, das die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

Gemeinschaftliches Versandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Gemeinschaft über das Gebiet eines Drittlandes (Beispiel: Gemeinschaft (Bulgarien) – Serbien – Gemeinschaft (Ungarn)):

Wird festgestellt, dass bei einer Durchgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben wurde und ist die zuständige Behörde des Abgangslandes zu dem Schluss gekommen, dass dieser Mitgliedstaat für die Erhebung zuständig ist, nimmt die Behörde, welche das „Erhebungsersuchen“ (IE150) erhält, das Ersuchen an und übermittelt unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Der Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

© Bundesministerium für Finanzen

Keine Antwort auf das Erhebungsersuchen

Wenn die ersuchte zuständige Behörde im Bestimmungsland weder eine „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) übermittelt, noch die Zuständigkeit für die Erhebung übernimmt, indem sie innerhalb der festgesetzten Frist (innerhalb von 28 Tagen) die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) übermittelt, muss den örtlichen Beauftragten (Sachbearbeitern) für das Versandverfahren (siehe Adressenliste des Netzwerks Versandverfahren auf der Europa-Website: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/transit/common_community/index_de.htm) des ersuchten Landes der erforderliche Nachweis übermittelt werden, damit sie tätig werden können, da die Zuständigkeit von der ersuchten Behörde übernommen werden sollte. Wenn sich auf diesem Wege nicht die erforderliche Wirkung erzielen lässt, sind der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Versandverfahren des Abgangslandes zu unterrichten, damit sie Maßnahmen ergreifen. In jedem Fall muss die zuständige Behörde des Abgangslandes sicherstellen, dass das ersuchte Land die Zuständigkeit akzeptiert, bevor sie ihrerseits die Erhebungsmaßnahmen einstellt.

Wurde bei einer Durchgangszollstelle eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben, gilt die zuständige Behörde des betreffenden Landes als für die Erhebung zuständig.

Hierbei ist zu beachten, dass eine rechtliche Pflicht zur Beantwortung der Meldungen besteht.

3.3.6. Mitteilung über den Beginn des Erhebungsverfahrens

Wenn die Zuständigkeit für die Erhebung durch den Austausch des „Antrags auf Erhebung“ (IE150) und der „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) bestimmt wurde, übermittelt die Behörde des Abgangslandes die „Meldung über die Abgabenerhebung“ (IE063) an alle Zollstellen, die eine Meldung IE001, IE003, IE050 oder IE115 zu dem betreffenden Beförderungsvorgang erhalten haben, und unterrichtet diese, dass keine Beförderung mit dieser MRN mehr zu erwarten ist. Mit dieser Mitteilung werden die betroffenen Zollstellen davon unterrichtet, dass die Beförderung nicht ankommen wird und sich im Status „Erhebungsverfahren läuft“ befindet, und dass die Verwendung der Meldungen „Ankunftsanzeige“ (IE006), „Ergebnisse der Kontrolle durch die Bestimmungsstelle“ (IE018), „Erhebungsersuchen“ (IE150) und „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) gesperrt ist. Die Meldungen IE144 und IE145 (siehe Abschnitt 3.3.1.) können weiterhin ausgetauscht werden, bis die Erhebung abgeschlossen ist.

Folgende Beteiligte müssen eine Mitteilung erhalten:

- der Hauptverpflichtete erhält die „Meldung der Abgabenerhebung“ (IE035, ist dzt. in Österreich noch nicht aktiv) oder ein Schreiben gleichen Inhalts, und
- der Bürge erhält die „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) oder ein Schreiben gleichen Inhalts (weitere Angaben hierzu siehe Abschnitt 2.4.5.3.).

Die „Meldung der Abgabenerhebung“ (IE035) an den Hauptverpflichteten muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangsstelle, den Namen des Hauptverpflichteten sowie den erhobenen Betrag und die Angabe der Währung enthalten.

Zum anderen muss die zuständige Behörde des Abgangslandes aufgrund ihrer Feststellungen oder als Reaktion auf eingehende Ersuchen „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Code „4“ oder „Erhebungsersuchen“ (IE150) oder hinreichende Informationen die Zuständigkeit einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei übertragen oder aber selbst die Zuständigkeit annehmen.

Am Ende des Verfahrens (alle Zölle und anderen Abgaben wurden vereinnahmt) unterrichtet die für die Erhebung zuständige Behörde (wenn dies nicht die Behörde des Abgangslandes ist) die zuständige Behörde im Abgangsland durch Übermittlung der „Anzeige der Erledigung der Erhebung“ (IE152) über die Erhebung der Schuld. Die zuständige Behörde im Abgangsland leitet die „Anzeige der Erledigung der Erhebung“ (IE152) an alle an dem Beförderungsvorgang beteiligten Zollstellen (mit Ausnahme derjenigen, die die Meldung übermittelt hat) weiter.

3.4. Nachträgliche Bestimmung des Ortes des Entstehens der Schuld

Die automatische Bestimmung der zuständigen Behörde kann sich als vorläufig erweisen; dies berührt jedoch nicht die Wirksamkeit bereits eingeleiteter Maßnahmen zur Erhebung der betreffenden Schuld.

3.4.1. Neue Nachweise nach der Einleitung der Maßnahmen zur Erhebung der Schuld

Mitunter kann der maßgebliche Ort erst nachträglich festgestellt werden, mit der Folge, dass sich eine andere Behörde als für die Erhebung zuständig erweist.

Der Ort des tatsächlichen Entstehens der Schuld kann der zunächst als für die Erhebung zuständig angesehenen Behörde „in irgendeiner Weise“ nachgewiesen werden.

Wenn ein solcher Nachweis geführt wird und das „Erhebungsersuchen“ (IE150) sowie die „Anzeige der Annahme des Erhebungsersuchens“ (IE151) zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung bereits ausgetauscht wurden, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde innerhalb des NCTS-Systems weiterhin zuständig (IE151 kann nicht storniert werden) und meldet den Fall pflichtgemäß für mögliche spätere Fragen bzw. als Nachweis in ihrem NCTS-System. Hierfür können die „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und die „Ersuchen um Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) verwendet werden.

Die zunächst als zuständig angesehene Behörde übermittelt der voraussichtlich für die Erhebung zuständigen Behörde unverzüglich eine Mitteilung zur Abgabenerhebung TC25 entsprechend dem Muster in Abschn. 5.2. (Anhang Unterrichtungsschreiben TC24 und Erhebungsbescheid TC25) mit allen zweckdienlichen Unterlagen, einschließlich einer Kopie aller überprüften Unterlagen. Die neue zuständige Behörde bestätigt den Eingang und erklärt binnen drei Monaten nach Versand des Vordrucks TC25, ob sie die Zuständigkeit für die Erhebung annimmt, indem sie den ausgefüllten Vordruck TC25 an die ursprünglich als zuständig angesehene Behörde zurücksendet. Ergeht binnen drei Monaten keine Antwort, so setzt die ursprünglich als zuständig angesehene Behörde das Erhebungsverfahren fort.

Nach der Vereinnahmung sämtlicher Schulden unterrichtet die neue zuständige Stelle die ursprünglich zuständige Behörde über den Abschluss des Erhebungsverfahrens. Daraufhin kann die ursprünglich zuständige Behörde der Abgangszollstelle die „Anzeige der Erledigung der Erhebung“ (IE152) zusenden, die sie dann an alle übrigen beteiligten Stellen weiterleitet, um den Beförderungsvorgang in allen Systemen abzuschließen.

3.4.2. Neue zuständige Behörde und neue Maßnahmen zur Erhebung

Nimmt die neue Behörde die Übertragung der Zuständigkeit an, so muss sie eigene Maßnahmen zur Erhebung einleiten.

Ist die neue Behörde zuständig, unterrichtet sie unverzüglich (auch nach Ablauf der oben genannten Frist von drei Monaten) die ursprünglich zuständige Behörde, welche daraufhin ihre Maßnahmen zur Erhebung aussetzt, soweit sie noch nicht zur Zahlung der auf dem Spiel stehenden Beträge geführt haben.

Hierfür können die Meldungen „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und „Ersuchen um Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) verwendet werden.

Gehören die ursprünglich zuständige Behörde und die neue Behörde zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an, betrifft diese neue Erhebung ausschließlich die anderen

Abgaben (weil zwei unterschiedliche Steuergebiete betroffen sind), dagegen ist eine Zollschuld nicht zu erheben, weil beide Staaten Teil desselben Zollgebiets sind.

Gehören dagegen die Behörden und Orte zu zwei verschiedenen Vertragsparteien, müssen die Zölle (weil verschiedene Zollgebiete betroffen sind) und die anderen Abgaben (weil verschiedene Steuergebiete betroffen sind) erhoben werden.

3.4.3. Folgen für die ursprüngliche Erhebung

Sobald die neue für die Erhebung zuständige Behörde die Maßnahmen zur Erhebung abgeschlossen und die „Anzeige der Ausführung der Erhebung“ (IE152) übermittelt hat, obliegt es der ursprünglich für die Erhebung zuständigen Behörde,

- die eingeleiteten, aber nicht abgeschlossenen (und anschließend ausgesetzten) Maßnahmen zur Erhebung aufzuheben oder
- die bereits erhobenen Beträge an den Schuldner (oder den Bürgen) zurückzuzahlen.

Hinweis:

Wenn die Behörden und Orte zur selben Vertragspartei gehören, sind nur die anderen Abgaben zurückzuzahlen.

3.4.4. Folgen für die Erhebung

3.4.4.1. Unterrichtung der Abgangsstelle und der Stelle der Bürgschaftsleistung im Falle der Erhebung oder der Erledigung

Die für die Erhebung zuständige Behörde unterrichtet die Abgangsstelle mit der „Anzeige der Ausführung der Erhebung“ (IE152) über die Vereinnahmung der Zölle und anderen Abgaben, damit die Abgangsstelle allen anderen an dem Beförderungsvorgang beteiligten Stellen die „Anzeige der Erledigung der Erhebung“ (IE152) übermitteln kann. Mit dem Versand von IE152 durch die Abgangsstelle ist der Vorgang im System erledigt.

Außerdem unterrichtet die Abgangsstelle die Stelle der Bürgschaftsleistung mit der Meldung „Stand des Referenzbetrags“ (IE209) und – wenn dies nicht bereits geschehen ist – den Hauptverpflichteten mit der „Meldung der Abgabenerhebung“ (IE035) und der „Abschlussmeldung“ (TR131).

3.4.4.2. Unterrichtung des Bürgen im Falle der Erhebung oder der Erledigung

Wenn ein Bürge über eine Nichterledigung unterrichtet wurde, so unterrichtet ihn die für die Erhebung zuständige Behörde später auch mit der „Abschlussmeldung“ (TR131) oder einem

Schreiben gleichen Inhalts, wenn die Schuld (vom Schuldner) entrichtet worden ist oder das Verfahren noch erledigt worden ist.

4. Abgabenerhebung

4.1. Allgemeines

Die Ermittlungen im Rahmen des Suchverfahrens sind von den Zollstellen grundsätzlich so durchzuführen, dass sie alle für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Daten enthalten.

Grundsätzlich sind zunächst sämtliche im Inland ansässigen Abgabenschuldner unter Hinweis auf das Gesamtschuldverhältnis durch Bescheid in Anspruch zu nehmen. Ist neben dem Hauptverpflichteten auch zB der Warenempfänger Abgabenschuldner, so kann jedoch von der Inanspruchnahme des Hauptverpflichteten zunächst abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Warenempfänger den Abgabenbetrag entrichten wird.

4.2. Geleistete Sicherheit

Eine etwaig geleistete Sicherheit ist anzurechnen.

4.3. Schuldbeitritt

Sofern ein nicht zur Zahlung verpflichteter Dritter, der nicht Zollschuldner geworden ist, bereit ist, die Abgaben zu entrichten, wird diesem unter Angabe der Geschäftszahl des Abgabenbescheides über die die Höhe des Abgabenbetrages übersandt. Um eine Zuordnung in der Abgabensicherung zu ermöglichen, ist der Empfänger der Mitteilung aufzufordern, bei Zahlung stets diese Geschäftszahl anzugeben.

4.4. Schätzung der Bemessungsgrundlagen

Wenn die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenberechnung nicht bekannt sind, sind sie nach Maßgabe von § 184 BAO in Verbindung mit Artikel 31 Zollkodex zu schätzen.

4.5. Verjährung

Konnte der Abgabenbetrag für Waren bei nicht erledigten Versandscheinen aufgrund von bestimmten strafbaren Handlungen nicht oder nicht genau innerhalb der Dreijahresfrist ermittelt werden, beträgt die Frist für die Festsetzung der Abgaben gegenüber den Abgabenschuldnern zehn Jahre (§ 74 Abs. 2 ZollR-DG in Verbindung mit Artikel 221 Abs. 3 ZK).

Sind die Bemessungsgrundlagen trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung bereits vor Ablauf der in Artikel 221 Abs. 3 ZK genannten Frist von drei Jahren bekannt, sodass die genaue Berechnung der Abgaben erfolgen kann, ist dem Abgabenschuldner die Höhe des Abgabenbetrages auch innerhalb dieser Frist mitzuteilen; eine Verlängerung der Frist über den Zeitraum von drei Jahren hinaus scheidet in diesen Fällen aus (Artikel 218 Abs. 3 und Artikel 221 Abs. 3 ZK).

4.6. Keine Zollschuldentstehung

Für Gemeinschaftswaren wie zB ausfuhrerstattungsberechtigte Agrarprodukte, die gemäß Artikel 91 Abs. 1. lit. b ZK in Verbindung mit Artikel 340c Abs. 3 ZK-DVO in das externe Versandverfahren überführt werden, kann – solange sie die Gemeinschaft nicht verlassen haben – keine Zollschuld im Sinne des Artikels 203 und 204 ZK entstehen. Dies gilt auch für die Einfuhrumsatzsteuer (§ 2 Abs. 1 ZollR-DG und § 26 UStG 1994). Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit den oben erwähnten externen Versandverfahren führen daher nicht zur Zollschuldentstehung, können allerdings Auswirkungen im Finanzstrafrecht und im Zollverfahrensrecht (Artikel 94 Abs. 3 lit. c und Artikel 94 Abs. 4 lit. a ZK) haben.

4.7. Verständigung des nationalen Koordinators

Erhält die anfordernde Behörde nicht innerhalb der festgesetzten Frist von 28 Tagen eine Antwort, ist gemäß den Ausführungen im Abschnitt 3.3.5. der nationale Koordinator in geeigneter Weise zu verständigen.

5. Anhänge

Fristen im NCTS-Suchverfahren

5.1. Anhang Liste der für die Abgabenerhebung im Notfallverfahren zuständigen Behörden

Liste der für die Abgabenerhebung im Notfallverfahren zuständigen Behörden

Anschriften für die Übermittlung von Informationen mit den Vordrucken TC24 „Unterrichtungsschreiben" und TC25 „Mitteilung zur Abgabenerhebung":

TC24	**TC25**
ÖSTERREICH An die betroffene Zollstelle	ÖSTERREICH An die betroffene Zollstelle
BELGIEN An die betroffene Zollstelle	BELGIEN SPF Finances Administration des douanes et accises Service du Recouvrement et Contentieux North Galaxy – Tour A Boulevard du Roi Albert II 33 –boîte 37 B – 1030 BRUXELLES Belgique oder FOD Financiën Administratie der douane en accijnzen Dienst Invordering en Geschillen North Galaxy – Toren A Koning Albert II laan 33 – bus 37 B – 1030 BRUSSEL België
BULGARIEN	BULGARIEN
ZYPERN Central Transit Office Customs Headquarters, Ministry of Finance Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou 1096 Nicosia Cyprus	ZYPERN Central Transit Office Customs Headquarters, Ministry of Finance Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou 1096 Nicosia Cyprus
TSCHECHISCHE REPUBLIK	TSCHECHISCHE REPUBLIK

An die betroffene Zollstelle	An die betroffene Zollstelle
DÄNEMARK Told- og Skattestyrelsen Østbanegade 123 DK - 2100 KØBENHAVN Ø Denmark	DÄNEMARK Told- og Skattestyrelsen Østbanegade 123 DK - 2100 KØBENHAVN Ø Denmark
ESTLAND Tax and Customs Board Northern Tax and Customs Centre Sadama Street 21 10111 Tallinn Estonia E-Mail: enquiries@emta.ee Fax: +372 676 2647	ESTLAND Tax and Customs Board Northern Tax and Customs Centre Sadama Street 21 10111 Tallinn Estonia E-Mail: enquiries@emta.ee Fax: +372 676 2647
FINNLAND An die betroffene Zollstelle	FINNLAND Tornion tulli Passitusseuranta PL 47 FI-95401 Tornio Finland
FRANKREICH An die betroffene Zollstelle	FRANKREICH An die betroffene Zollstelle
DEUTSCHLAND An die betroffene Zollstelle Falls die zuständige Behörde nicht bekannt ist: Frau Christina Rosin Bundesfinanzdirektion Nord E-Mail: christina.rosin@ofdhh.bfinv.de Rödingsmarkt 2 20459 Hamburg DEUTSCHLAND	DEUTSCHLAND An die betroffene Zollstelle Falls die zuständige Behörde nicht bekannt ist: Frau Christina Rosin Bundesfinanzdirektion Nord E-Mail: christina.rosin@ofdhh.bfinv.de Rödingsmarkt 2 20459 Hamburg DEUTSCHLAND
GRIECHENLAND An die betroffene Zollstelle	GRIECHENLAND An die betroffene Zollstelle
UNGARN An die betroffene Zollstelle	UNGARN An die betroffene Zollstelle

IRLAND Central Transit Office, Office of the Revenue Commissioners, Customs Division St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Ireland	IRLAND Central Transit Office, Office of the Revenue Commissioners, Customs Division St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Ireland
ITALIEN An die betroffene Zollstelle	ITALIEN An die betroffene Zollstelle
LETTLAND Valsts ieņēmumu diensts Galvenā muitas pārvalde Kr. Valdemāra 1a Rīga, LV-1841 LATVIA	LETTLAND Valsts ieņēmumu diensts Galvenā muitas pārvalde Kr. Valdemāra 1a Rīga, LV-1841 LATVIA
LITAUEN Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius Tranzito kontrolės poskyris A. Jakšto g. 1/25 LT-01105 Vilnius LIETUVA–LITHUANIA	LITAUEN Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius Tranzito kontrolės poskyris A. Jakšto g. 1/25 LT-01105 Vilnius LIETUVA–LITHUANIA
LUXEMBURG Direction de l'Administration des Douanes et Accises Division du Contentieux Boîte postale 1605 L-1016 LUXEMBOURG	LUXEMBURG Direction de l'Administration des Douanes et Accises Division du Contentieux Boîte postale 1605 L-1016 LUXEMBOURG
MALTA Custom House Valletta CMR 02 MALTA Tel. +356 25685206 Fax. +356 25685237	MALTA Custom House Valletta CMR 02 MALTA Tel. +356 25685206 Fax. +356 25685237
NIEDERLANDE Belastingdienst / Douane Centraal verzendadres: Postbus 4500 NL-6401 JA HEERLEN Netherlands	NIEDERLANDE Belastingdienst / Douane Centraal verzendadres: Postbus 4500 NL-6401 JA HEERLEN Netherlands

POLEN An die betroffene Zollstelle	POLEN An die betroffene Zollstelle
PORTUGAL An die betroffene Zollstelle	PORTUGAL An die betroffene Zollstelle
RUMÄNIEN	RUMÄNIEN
SLOWAKEI Colné riaditel'stvo Colný odbor Mierová 23 815 11 BRATISLAVA Slovakia	SLOWAKEI Colné riaditel'stvo Colný odbor Mierová 23 815 11 BRATISLAVA Slovakia
SLOWENIEN CARINSKA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, GENERALNI CARINSKI URAD Sektor za carinske in davěne postopke Šmartinska 55 SI - 1000 LJUBLJANA SLOVENIJA	SLOWENIEN CARINSKA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, GENERALNI CARINSKI URAD Sektor za carinske in davěne postopke Šmartinska 55 SI - 1000 LJUBLJANA SLOVENIJA
SPANIEN An die betroffene Zollstelle	SPANIEN An die betroffene Zollstelle
SCHWEDEN Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ Sverige	SCHWEDEN Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ Sverige
VEREINIGTES KÖNIGREICH H.M. Revenue & Customs CCTO Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3 PG UK	VEREINIGTES KÖNIGREICH H.M. Revenue & Customs CCTO Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3 PG UK
CHANNEL ISLANDS States of Jersey Customs and Immigration Maritime House	CHANNEL ISLANDS States of Jersey Customs and Immigration Maritime House

La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS	La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
ISLAND Tollstjóri Tryggvagata 19 IS - 101 REYKJAVÍK	ISLAND Tollstjóri Tryggvagata 19 IS - 101 REYKJAVÍK
NORWEGEN An die betroffene Zollstelle	NORWEGEN An die betroffene Zollstelle
SCHWEIZ Die betroffene Zollstelle oder eine der folgenden zentralen Stellen: Zollinspektorat Bern DA Biel, gVV-Zentralstelle Schwanengasse 50a CH-2503 Biel Zollkreisdirektion Schaffhausen VV-Zentrale Bahnhofstrasse 62 CH-8201 Schaffhausen Inspection de douane Genève-La Praille Centrale TC Case postale 1531 CH-1211 Genève 26 Ispettorato Chiasso Ferrovia Centrale PTC Casella postale 2561 CH-6830 Chiasso	SCHWEIZ Die betroffene Zollstelle oder eine der folgenden zentralen Stellen: Zollinspektorat Bern DA Biel, gVV-Zentralstelle Schwanengasse 50a CH-2503 Biel Zollkreisdirektion Schaffhausen gVV-Zentrale Bahnhofstrasse 62 CH-8201 Schaffhausen Inspection de douane Genève-La Praille Centrale TC Case postale 1531 CH-1211 Genève 26 Ispettorato Chiasso Ferrovia Centrale PTC Casella postale 2561 CH-6830 Chiasso

5.2. Anhang Unterrichtungsschreiben TC24 und Erhebungsbescheid TC25

TC 24
GEMEINSCHAFTLICHES/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN

UNTERRICHTUNGSSCHREIBEN

FESTSTELLUNG DER FÜR DIE ABGABENERHEBUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

1. Ersuchende Behörde Name und Anschrift: Aktenzeichen Nr.: Fax: E-Mail:	**2. Ersuchte Behörde** Name und Anschrift:

3. Versandanmeldung

Nr.:
Abgangsstelle:
Datum:

Suchverfahren wurde eingeleitet : ☐ Ja
Datum:
Aktenzeichen:
☐ Nein

4a. Ersuchen

☐ Die ersuchende Behörde des Abgangslandes zeigt an, dass die ersuchte Behörde für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:
……
……
Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:
……
……
Mitteilung über den Bürgen:
……
……

4b. Ersuchen

☐ Die ersuchende Behörde eines anderen Landes als des Abgangslandes zeigt an, dass sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:
……
……
Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:
……

5. Für die ersuchende Behörde

Ort:.....
Datum:.....

Unterschrift : **Dienststempel**

6a. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4a (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

☐ Die ersuchte Behörde eines anderen Landes als des Abgangslandes bestätigt den Eingang der Mitteilung und

☐ bestätigt, dass sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist.

☐ zeigt an, dass sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren nicht zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

……
……

6b. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4b (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

☐ Die ersuchte Behörde des Abgangslandes bestätigt den Eingang der Mitteilung und

☐ bestätigt, dass die ersuchende Behörde für die Erhebung der Abgaben im oben genannten Versandverfahren zuständig ist.

☐ zeigt an, dass die ersuchende Behörde für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren nicht zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

……
……

Mitteilung über den Bürgen:

7. Für die ersuchte Behörde

Ort:.....
Datum:.....

Unterschrift : **Dienststempel**

TC25
GEMEINSCHAFTLICHES/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN

Mitteilung zur Abgabenerhebung

FESTSTELLUNG DER FÜR DIE ERHEBUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
gemäß Artikel 450b ZK-DVO/Artikel 117 Absatz 4 Anlage I des Übereinkommens

1. Ersuchende Behörde Name und Anschrift: Aktenzeichen Nr.: Fax: E-Mail:	**2. Ersuchte Behörde** Name und Anschrift:

3. Versandanmeldung

Nr.:
Abgangsstelle:
Datum:

Das Suchverfahren wurde eingeleitet : ☐ Ja
Datum:
Aktenzeichen:
☐ Nein

4. Ersuchen

Die ersuchende Behörde zeigt an, dass die ersuchte Behörde für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

……
……

Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:

……
……

5.Mitteilung über den Bürgen

6. Für die ersuchende Behörde

Ort:……
Datum:……

Unterschrift : **Dienststempel**

7. Eingangsbestätigung (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde bestätigt den Eingang der Mitteilung und zeigt an, dass

☐ sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist. ☐ sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren nicht zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen: ....
8. Für die ersuchte Behörde Ort:..... Datum:..... Unterschrift : **Dienststempel**

5.3. Anhang Ersuchen um Mitteilung der Anschriften TC30

TC 30

SICHERHEITSLEISTUNG IM GEMEINSCHAFTLICHEN/GEMEINSAMEN VERSANDVERFAHREN: ERSUCHEN UM DIE MITTEILUNG VON ANSCHRIFTEN

1. Ersuchende Behörde Name und Anschrift:	**2. Ersuchte Behörde** Name und Anschrift

3. ☐ **Bürgschaftsbescheinigung Nr.**
☐ **Einzelsicherheitstitel Nr.**

Name und Anschrift des Hauptverpflichteten:
……
……
……

4. **Ich bitte um Angabe folgender Einzelheiten und um Rücksendung dieses Vordrucks.**

a) Name und Anschrift des Bürgen:
……
……

b) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen im Land der ersuchenden Behörde……
……
c). Im Schreiben an den Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen ggf. anzugebender Bezug:
……
……

5. Für die ersuchende Behörde	**6. Für die ersuchte Behörde**
Ort: **Datum:** **Unterschrift:** **Dienststempel**	**Ort:** **Datum:** **Unterschrift:** **Dienststempel**